



S A T Z U N G

über den Inklusionsbeirat der Stadt Wetzlar vom 07.05.2024

Auf der Grundlage der §§ 5, 51 Ziff. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl I, 2005, S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wetzlar am 07.05.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zielsetzung und Name

- (1) Um die Belange der Menschen mit Behinderungen stärker in das öffentliche Bewusstsein zu rücken, bei den Entscheidungen der städtischen Gremien angemessen zu berücksichtigen und so die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern, richtet die Stadt Wetzlar einen Beirat ein.
- (2) Der Beirat trägt die Bezeichnung „Inklusionsbeirat der Stadt Wetzlar“.

§ 2

Aufgaben und Befugnisse

- (1) Der Inklusionsbeirat hat die Aufgabe, die Belange der Menschen mit Behinderungen in der Stadt Wetzlar zu vertreten. Die Vertretung erfolgt gegenüber den Gremien der Stadt Wetzlar und insbesondere gegenüber allen Institutionen, die mit Angelegenheiten von Menschen mit Behinderungen im Sinne der Förderung, Selbstbestimmung und der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft befasst sind. Der Inklusionsbeirat unterstützt die Gremien bei der Umsetzung der Ziele, die sich aus dem Hessischen Behindertengleichstellungsgesetz ergeben und wirkt insbesondere in folgenden Angelegenheiten mit:
 - Gestaltung einer barrierefreien Umwelt (räumliche Barrieren und Kommunikationsbarrieren),
 - bauliche Gestaltung und technische Ausstattung städtischer Liegenschaften, die öffentlich zugänglich sind,
 - barrierefreie Gestaltung der öffentlichen Verkehrsräume sowie der Freizeitstätten und Anlagen,
 - Planungen im Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs,
 - Unterstützung bei der Schaffung barrierefreien Wohnraums,

- Planung, Errichtung oder Schließung von Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen und ambulanten Diensten im Gebiet der Stadt Wetzlar,
 - Planungen und Konzeptionsentwicklungen im Bereich der Eingliederungshilfe soweit die Stadt Wetzlar zuständig ist,
 - Gestaltung der Hilfe zur Selbsthilfe,
 - Erarbeitung von Grundsätzen für
 - o die Umsetzung des Betreuungsrechts, soweit es Menschen mit Behinderungen betrifft,
 - o die Inklusion von Menschen mit Behinderungen in Kindertagesstätten,
 - o die Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderungen in der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Jugendförderung,
 - o Maßnahmen der Stadt zur Ausbildungs- und Beschäftigungsförderung von Menschen mit Behinderungen,
 - Beratung von Menschen mit Behinderungen in Angelegenheiten, die zu den Aufgaben des Beirats gehören.
- (2) Der Magistrat unterrichtet den Inklusionsbeirat über wesentliche Angelegenheiten, deren Kenntnis zur Erledigung seiner Aufgaben erforderlich ist und hört den Inklusionsbeirat zu den Themen an, die die Belange der Menschen mit Behinderungen in besonderem Maße betreffen. Die Stellungnahme des Inklusionsbeirates erfolgt schriftlich. Sie fließt in die Vorlagen für die zur Entscheidung aufgerufenen Gremien ein.
- (3) Der Inklusionsbeirat hat gegenüber dem Magistrat und der Stadtverordnetenversammlung in Angelegenheiten, die zu seinem Aufgabengebiet gehören, ein Antragsrecht.
- (4) Der Inklusionsbeirat erstattet der Stadtverordnetenversammlung einmal jährlich einen Bericht über seine Arbeit.

§ 3

Bildung und Zusammensetzung

- (1) Der Inklusionsbeirat besteht aus den folgenden stimmberechtigten Mitgliedern:
- (1.1) dem für das Sozialwesen zuständigen hauptamtlichen Mitglied des Magistrats
 - (1.2) je einem Mitglied der in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Fraktionen
 - (1.3) zwölf in der Inklusionsarbeit erfahrene Personen.

Für jedes Mitglied gem. Ziffer 1.2 und 1.3 ist eine persönliche Stellvertretung zu wählen. Die unter Ziffer 1.3 benannten Mitglieder und ihre Vertreter/innen sollen Schwerbehinderte im Sinne des § 2 SGB IX (Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen) sein.

- (2) Dem Inklusionsbeirat gehören mit beratender Stimme eine Vertretung der mit der Geschäftsführung gem. § 5 Abs. 3 beauftragten Organisationseinheit der Stadt Wetzlar und der/die Inklusionsbeauftragte an.

- (3) Darüber hinaus können bei Bedarf auf Beschluss des Inklusionsbeirates weitere in der Inklusionsarbeit erfahrene Personen sowie Mitarbeiter/innen der Verwaltung zu den Beratungen hinzugezogen werden.

§ 4 Wahlen

- (1) Die in § 3 Absatz 1, Ziffer 1.2 und 1.3 genannten Mitglieder werden von der Stadtverordnetenversammlung für die Dauer der Kommunalwahlzeit gewählt.
- (2) Sechs der zwölf in der Inklusionsarbeit erfahrenen Personen und ihre Stellvertretungen werden von folgenden Organisationen vorgeschlagen:
- Arbeiterwohlfahrt
 - Caritasverband
 - Diakonisches Werk
 - Deutsches Rotes Kreuz
 - Sozialverband VdK Deutschland
 - Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband.
- (3) Sechs weitere in der Inklusionsarbeit erfahrene Personen werden aus dem Kreis derer rekrutiert, die sich nach einem öffentlichen Aufruf zur Mitarbeit in dem Inklusionsbeirat melden oder von Organisationen, Vereinen und Selbsthilfegruppen (mit Ausnahme der unter Abs. 2 genannten Verbände) vorgeschlagen werden. Aus diesem Personenkreis stellt der Magistrat eine Vorschlagsliste zusammen, die sich an dem Ziel orientiert, Menschen mit unterschiedlichsten Behinderungen in die Arbeit des Inklusionsbeirates einzubeziehen, um ihre Erfahrungen nutzen zu können.
- (4) Die Mitglieder des Inklusionsbeirates führen nach Ablauf der Wahlzeit die Geschäfte bis zur Neukonstituierung des Gremiums fort.

§ 5 Vorsitz und Geschäftsführung

- (1) Der/die Vorsitzende des Inklusionsbeirates und der/die Stellvertreter/in werden durch die Mitglieder nach den Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung gewählt.
- (2) Soweit sich der Beirat keine Geschäftsordnung gibt, gelten die Regelungen der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wetzlar entsprechend.
- (3) Die Geschäftsführung des Beirates obliegt der nach der Geschäftsverteilung für die Stadtverwaltung der Stadt Wetzlar zuständigen Organisationseinheit.

§ 6 Entschädigung und Kosten

- (1) Die Tätigkeit des Inklusionsbeirates ist ehrenamtlich. Es gelten die Bestimmungen der HGO sowie der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger in der Stadt Wetzlar.
- (2) Die für die Tätigkeit des Inklusionsbeirates erforderlichen Mittel werden im Rahmen des Haushaltsplanes der Stadt Wetzlar bereitgestellt.

§ 7 Sitzungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die Sitzungen des Inklusionsbeirates sind öffentlich. Ort, Zeit und die Tagesordnungspunkte werden öffentlich bekannt gemacht. Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen durch kostenfreie Bereitstellung auf der Internetseite www.wetzlar.de/Bekanntmachungen unter Angabe des Bereitstellungstages. Auf die öffentliche Bekanntmachung wird jeweils in der Tageszeitung „Wetzlarer Neue Zeitung“ unter Hinweis auf die städtische Internetseite und des Bereitstellungstages hingewiesen.
- (2) Der Inklusionsbeirat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch viermal im Jahr, zusammen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Behindertenbeirat der Stadt Wetzlar vom 23.05.2012 außer Kraft.

Wetzlar, den 16.05.2024

Der Magistrat
der Stadt Wetzlar

Wagner
Oberbürgermeister